



Satzung

des

FC Wacker München e. V.

- § 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR
- § 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT
- § 3 VEREINSTÄTIGKEIT
- § 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT
- § 5 MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMASSNAHMEN
- § 7 BEITRÄGE
- § 8 ORGANE DES VEREINES
- § 9 VORSTAND
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 KASSENPRÜFUNG
- § 12 ABTEILUNGEN
- § 13 HAFTUNG
- § 14 DATENSCHUTZ
- § 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES
- § 16 SPRACHREGELUNG
- § 17 INKRAFTTRETEN

SATZUNG FC WACKER MÜNCHEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Club Wacker München, kurz FC Wacker München, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München. Die Farben des Vereins sind schwarz und blau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den Bayerischen Fußball-Verband e. V. (BFV) die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des Deutschen Fußball-Bundes e. V. (DFB) und des Süddeutschen Fußball-Verbandes e. V. (SFV), die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation BLSV ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 VEREINSZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Fußballs, sowie die Unterstützung sozialer Integration.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 VEREINSTÄTIGKEIT

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der Sportart Fußball. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern und Jugendlichen zu.

(2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 VERGÜTUNGEN FÜR DIE VEREINSTÄTIGKEIT

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen, auch pauschalierten, Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften.

(3) Die Aufnahme in den Verein verpflichtet das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

(4) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- Treuepflicht gegenüber dem Verein
- pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erbringen

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

(6) Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Monatsbeitrages befreit.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderquartales unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn

- das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
- es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

(5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier

Satzung des FC Wacker München e. V.

Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand bei Vorliegen einer der in Absatz 4 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verweis
- Ordnungsgeld, das der Vorstand in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 500,00
- Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
- Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

§ 7 BEITRÄGE

(1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Monatsbeitrag (Geldbeitrag) zu leisten. Dieser ist im Voraus vierteljährlich zu entrichten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Die Monatsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

(3) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen. Über die Gebühren entscheidet der Vorstand.

(4) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines (z. B. zur Finanzierung einer Baumaßnahme) kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich. Über das Erheben einer Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.

(6) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(7) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

§ 8 ORGANE DES VEREINES

- (1) Organe des Vereines sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 9 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus
- der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Kassenwart/in
 - den Abteilungsleitern/innen

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gemäß § 9, Absatz 1, der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand mit Ausnahme des Kassenwarts und der Abteilungsleiter wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist durch Vorstandsbeschluss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(4) Wiederwahl ist möglich.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vorstand nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungs- und sonstigen Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren.

Der Vorstand ist berechtigt eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung oder sonstige Ordnungen zu erstellen und aktualisiert diese regelmäßig.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen oder von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung bei der Post bzw. der Absendung der Email. Die Mitteilung von Änderungen der Anschrift oder der Emailadresse ist eine Bringschuld des Mitglieds.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über das Beitragswesen
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen

Satzung des FC Wacker München e. V.

Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang beschließt.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

§ 11 KASSENPRÜFUNG

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassengeschäfte des gesamten Vereines in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Hierbei ist besonders auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu achten. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind jederzeit möglich und liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Kassenprüfer.

(3) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten und auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 ABTEILUNGEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

(1) Die Mitglieder des Vereins werden in Abteilungen geführt. Über die Zuordnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe der Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein.

(2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Über die Bildung oder Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu ist jeweils eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzung des FC Wacker München e. V.

(3) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt. Der Abteilungsleiter wird vom Vorstand ernannt und ist in seiner Funktion Mitglied des Vorstandes. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen. Bei Ablehnung ist ein alternativer Abteilungsleiter zu bestimmen. Abteilungsleiter sind auf jeder Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.

(4) Jede Abteilung bestimmt die innere Organisation selbst. Zur Organisation und zur Durchführung des Spielbetriebs steht jeder Abteilung ein vom Vorstand gebilligtes Budget zur Verfügung. Abteilungen haben kein eigenes Vermögen. Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des Vereins. Sämtliche Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse geführt.

(5) Der Kassenwart wird vom Vorstand ernannt und ist in seiner Funktion Mitglied des Vorstandes. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen. Bei Ablehnung ist ein alternativer Kassenwart zu bestimmen. Der Kassenwart ist auf jeder Mitgliederversammlung von den Mitgliedern zu bestätigen.

§ 13 HAFTUNG

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, Vereinsgerätschaften oder Vereinsgegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 14 DATENSCHUTZ

(1) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Satzung des FC Wacker München e. V.

(2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Lizenzen, Funktion im Verein.

(3) Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszweck bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Beantragung von Zuschüssen durch die Landeshauptstadt München übermittelt der Verein folgende Daten an die zuständige Stelle der Stadt München: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit.

(5) Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie im Internet auf seiner Homepage oder seinen Seiten auf sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Bereichszugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied oder dessen gesetzlicher Vertreter kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage oder den sozialen Netzwerken.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

(8) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Satzung des FC Wacker München e. V.

(9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINES

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Das nach Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den BLSV.

§ 16 SPRACHREGELUNG

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 1963 beschlossen und am 14. November 1963 am Amtsgericht München, Registergericht, eingetragen. Für die letzte Satzungsänderung erfolgte die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung am 16. Juli 2013.



FCWacker München e. V

Demleitner Straße 2

81371 München